B-Plan 55

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1.1 Kerngebiete - MK

Gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO wird festgesetzt, daß sonstige Wohnungen ab dem 1. Obergeschoß zulässig sind. Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß die allgemein zulässige Nutzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 "Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhaus und Großgaragen" nicht zulässig sind.

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 "sonstige Tankstellen" nicht zulässind sind.

1.1.2 Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO, Stellplätze und Garagen

Gem. § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig sind.

2. Hinweis

Für beabsichtigte Maßnahmen im Bebauungsplangebiet wird auf die "Gestaltungssatzung für die Altstadt Oberstolberg" hingewiesen.